



HESSISCHER LANDTAG

20. 06. 2022

Kleine Anfrage

**Bijan Kaffenberger (SPD), Angelika Löber (SPD), Nadine Gersberg (SPD)
und Florian Schneider (SPD) vom 20.04.2022**

**Beauftragung von Gutachten, Beratungsleistungen und fachlichen Einschätzungen
im Bereich des Hessischen Ministeriums für Digitale Strategie und Entwicklung**

und

Antwort

Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung

Vorbemerkung Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung:

Die Fragestellung wird dahingehend verstanden, dass sie sich auf Beratungsleistungen (Gutachten, Beratungsleistungen und fachliche Einschätzungen) bezieht, wie sie der Antwort auf die Kleine Anfrage des Abg. Kahnt vom 17.11.2021 betreffend Verträge für Beratungsleistungen (LT-Drs. 20/6734) zugrunde gelegt wurden.

Danach ist unter einem Beratervertrag ein Vertrag über eine entgeltliche Leistung zu verstehen, die von natürlichen oder juristischen Personen außerhalb der unmittelbaren oder mittelbaren Landesverwaltung erbracht wird und die dem Ziel dient, im Hinblick auf konkrete Entscheidungssituationen des Auftraggebers praxisorientierte Handlungsempfehlungen zu entwickeln und zu bewerten, den Entscheidungsträgern zu vermitteln und ggf. ihre Umsetzung zu begleiten.

Nicht als Beraterverträge gelten:

- Verträge zur Beantwortung von technischen oder rechtlichen Fragestellungen der laufenden Verwaltung in Einzelfällen oder zur Beantwortung von Fragen durch Kommissionen,
- in der Regel Werkverträge sowie
- Gutachten oder Beratungen im Zusammenhang mit Forschungsförderprojekten oder begleitende wissenschaftliche Evaluierungen zu Fördermaßnahmen.

Zur Vergabe von Beratungsleistungen ist grundsätzlich anzumerken, dass derartige Leistungen mit einem geschätzten Auftragswert bis unter 215.000 € ohne Umsatzsteuer dem nationalen Vergaberecht unterliegen, Beratungsleistungen mit einem geschätzten Auftragswert ab 215.000 € dem EU-Vergaberecht. Soweit es sich um eine Leistung handelt, die als „Besondere Dienstleistung“ im Sinne von § 130 Abs. 1 GWB qualifiziert ist, ist das EU-Vergaberecht erst ab einem geschätzten Auftragswert von 750.000 € ohne Umsatzsteuer anwendbar.

Sowohl im nationalen Recht als auch im EU-Recht gilt nicht der Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung bzw. des offenen Verfahrens. Vielmehr kann der Auftraggeber im nationalen Bereich zwischen öffentlicher Ausschreibung und beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb bzw. im EU-Bereich zwischen offenem Verfahren und nichtoffenem Verfahren frei wählen.

Wenn der geschätzte Auftragswert 215.000 € bzw. 750.000 € nicht erreicht wird, sind das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 12.07.2021 (GVBl. S. 338), der Hessische Vergabeerlass vom 10.08.2021 (StAnz. S. 1091) und seit dem 01.09.2021 die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 02.02.2017 (BAnz. AT 07.02.2017 B1, ber. 08.02.2017 B1) anwendbar. Hier gilt für freiberufliche Leistungen – Beratungsleistungen sind in der Regel freiberufliche Leistungen – § 50 UVgO. Danach gibt es keine Verpflichtung für den Auftraggeber, eine bestimmte Verfahrensart zu wählen. Zu beachten ist aber die Vorgabe, dass die Vergabe grundsätzlich im Wettbewerb erfolgen muss. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Der Auftraggeber hat damit einen Spielraum, welche Vergabeverfahrensart er wählt. Er kann somit auch eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb wählen, soweit er dies in der Vergabedokumentation begründet. Unabhängig davon lässt das HVTG eine Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 €, eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem geschätzten Auftragswert von 50.000 € zu. Unterhalb eines Auftragswertes von 10.000 € ohne Umsatzsteuer bestimmt der Hessische Vergabeerlass, dass Beschaffungen von Dienstleistungen – um die es sich bei Verträgen für Beratungsleistungen regelmäßig handelt – bis zu einem geschätzten Auftragswert von bis zu 10.000 € ohne Pflicht zur

Einholung von Vergleichsangeboten durchgeführt werden können. Auch in diesen Fällen ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu wahren.

Vor dem 01.09.2021 galten in Hessen für Beschaffungen unterhalb der EU-Schwellenwerte und ab einem Auftragswert von 10.000 € ohne Umsatzsteuer die Regelungen des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (hier: HVTG a. F.) vom 19.12.2014 (GVBl. S. 354), geändert durch Gesetz vom 05.10.2017 (GVBl. S. 294). Die Vergabe von Aufträgen hatte nach § 10 Abs. 2 Satz 1 HVTG a. F. zwar grundsätzlich in öffentlicher Ausschreibung zu erfolgen. Soweit die Auftragswerte nicht die in § 15 HVTG a. F. genannten Vergabefreigrenzen erreichten oder überschritten oder in begründeten Einzelfällen war jedoch auch eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe (der Begriff „freihändige Vergabe“ ist im geltenden HVTG durch den Begriff „Verhandlungsvergabe“ ersetzt worden; es handelt sich um die gleiche Verfahrensart) zulässig (§ 10 Abs. 2 Satz 2 HVTG a. F.). Die Vergabefreigrenze für Lieferungen und Leistungen lag bei freihändiger Vergabe nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b HVTG a. F. ebenfalls bei 100.000 €. Das bedeutet, dass Dienstleistungsaufträge bis zu einem Auftragswert von 100.000 € auch nach der früheren Rechtslage freihändig und ohne öffentliche oder beschränkte Ausschreibung vergeben werden durften.

Auch im EU-Bereich können Beratungsleistungen grundsätzlich im Wege eines Verhandlungsverfahrens mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden. Es kommt darauf an, ob ein Ausnahmegrund gegeben ist, der eine Verhandlungsvergabe rechtfertigt. Ein Ausnahmegrund liegt z.B. vor, wenn der Auftrag konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst.

Darüber hinaus bestehen sowohl im EU-Bereich als auch im Anwendungsbereich des nationalen Vergaberechts einige Ausnahmetatbestände, die bestimmte öffentliche Aufträge von der Anwendung des Vergaberechts freistellen (z. B. Aufträge im Rahmen sog. Inhouse-Vergaben nach § 108 Abs. 1 GWB, in Hessen in Verbindung mit § 1 Abs. 3 HVTG). Auch in diesen Fällen ist eine öffentliche Ausschreibung daher nicht vorgeschrieben.

Diese Vorbemerkung vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Welche Beratung (Gutachten, Beratungsleistungen und fachliche Einschätzungen) hat das Ministerium für Digitale Strategie und Entwicklung seit 2019 bis zum 31. März 2022 beauftragt?
Bitte einzeln aufschlüsseln.
- Frage 2. Welche konkreten Leistungen waren jeweils Gegenstand der Verträge?
- Frage 3. Aus welchen Kriterien haben sich die Kosten der jeweiligen Beauftragung jeweils ergeben (bspw. Personenstunden, Gebührenordnung)?
- Frage 4. Wurden die jeweiligen Leistungen öffentlich ausgeschrieben?
a) Wenn ja, wie viele Angebote sind hierfür jeweils eingegangen?
b) Wenn nein, warum nicht?
- Frage 5. Aus welchen Gründen, bspw. aufgrund fachlicher Aspekte, aus personellen Gründen oder durch zeitliche Vorgaben, konnten die Leistungen jeweils nicht seitens des Ministeriums erbracht werden?

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Angaben können der als Anlage beigefügten Tabelle entnommen werden.

Wiesbaden, 31. Mai 2022

Prof. Dr. Kristina Sinemus

Anlage

	Frage 1	Frage 2	Frage 3	Frage 4	Frage 4a	Frage 4b	Frage 5
lfd. Nr.	Welche Beratung (Gutachten, Beratungsleistungen und fachliche Einschätzungen) hat das Ministerium für Digitale Strategie und Entwicklung seit 2019 bis zum 31. März 2022 beauftragt? Bitte einzeln auflüsseln.	Welche konkreten Leistungen waren jeweils Gegenstand der Verträge?	Aus welchen Kriterien haben sich die Kosten der jeweiligen Beauftragung jeweils ergeben (bspw. Personenstunden, Gebührenordnung)?	Wurden die jeweiligen Leistungen öffentlich ausgeschrieben?	Wenn ja, wie viele Angebote sind hierfür jeweils eingegangen?	Wenn nein, warum nicht?	Aus welchen Gründen, bspw. aufgrund fachlicher Aspekte, aus personellen Gründen oder durch zeitliche Vorgaben, konnten die Leistungen jeweils nicht seitens des Ministeriums erbracht werden?
1	Beratungsleistung	Digitale Strategie und politische Planung (02/2020) - Impulsvertrag und inhaltlicher Austausch zur Ausrichtung der Digitalisierungsoffensive und Ausrichtung HMinD	Personenstunden, Tagessatz	nein		Freihändige Vergabe lt. Hessischen Vergabeerlass aufgrund Auftragswert	fachliche Aspekte (externer Impuls)
2	Beratungsleistung	Digitale Strategie und politische Planung (07-08/2020) - Prüfung und Abwägung methodischer Instrumente und notwendiger Prozessschritte im Stakeholder-Dialog zur Fortschreibung der Digitalstrategie	Personenstunden, Tagessatz	nein		Freihändige Vergabe lt. Hessischen Vergabeerlass aufgrund Auftragswert (3 weitere Vergleichsangebote wurden zusätzlich	fachliche Aspekte (methodische Beratung)
3	Beratungsleistung	IT-Controlling und Organisationsentwicklung	pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 2.400 € Personenstunden	nein		zeitlich befristeter Vertrag als freier Mitarbeiter	fachliche Aspekte (externer Impuls und wissenschaftliche Begleitung)
4	Beratungsleistung	Verwaltungsdigitalisierung (Zeitraum 01.04.-31.07.2020) Unterstützung der Aktualisierung und Qualitätssicherung der Strategie Digitale Verwaltung Hessen (DVH) sowie des Aufbaus von Steuerungs- und Umsetzungsstrukturen für die DVH, die IT-Governance sowie des Enterprise Architecture Managements	Personenstunden	nein		Inhouse-Fähigkeit der Auftragnehmerin	Wissenstransfer aktueller technologischer Trends und Methoden, Bedarf an temporärer, vorhabenbezogener zusätzlicher Personalkapazität
5	Beratungsleistung	Verwaltungsdigitalisierung (Zeitraum 01.08.-31.12.2020) Programm-, Projekt- und Anforderungsmanagement strategischer Vorhaben, Unterstützung der Strategieumsetzung und der IT-Governance; Technologieberatung bei strategischen Produkten	Personenstunden	nein		Inhouse-Fähigkeit der Auftragnehmerin	Wissenstransfer aktueller technologischer Trends und Methoden, Bedarf an temporärer, vorhabenbezogener zusätzlicher Personalkapazität

Kleine Anfrage 20/8324 - Anlage

6	Beratungsleistung	Verwaltungsdigitalisierung (Zeitraum 19.04.2021-31.03.2022) Unterstützung bei der Umsetzung und Fortschreibung der DVH, des Enterprise Architecture Managements und der IT-Dienstleistersteuerung	Personenstunden	nein		Inhouse-Fähigkeit der Auftragnehmerin	Wissenstransfer aktueller technologischer Trends und Methoden, Bedarf an temporärer, vorhabenbezogener zusätzlicher Personalkapazität
7	Beratungsleistung	Verwaltungsdigitalisierung, Unterstützung bei Programmsteuerung (Jahr 2020)	Personalstunden	ja	Rahmenvertrag bei IT-Dienstleister (HZD)		Bedarf an temporärer, vorhabenbezogener zusätzlicher Personalkapazität
8	Beratungsleistung	Verwaltungsdigitalisierung, Unterstützung bei der Programmsteuerung, technische Unterstützung und Gremienarbeit (Jahr 2021)	Personenstunden	ja	Rahmenvertrag bei IT-Dienstleister (HZD)		Bedarf an temporärer, vorhabenbezogener zusätzlicher Personalkapazität
9	Beratungsleistung	Verwaltungsdigitalisierung, Unterstützung bei der Programmsteuerung, technische Unterstützung und Gremienarbeit (Jahr 2022, Stand 31.03.2022)	Personenstunden	ja	Rahmenvertrag bei IT-Dienstleister (HZD)		Bedarf an temporärer, vorhabenbezogener zusätzlicher Personalkapazität
10	Beratungsleistung	Smart Region (03.12.2020 - 06.01.2021) Erstellung redaktioneller Kurzbeiträge im Rahmen der Kampagne "Smart Region Hessen"	Personenstunden	nein		unter Schwellenwert	fachliche Aspekte (redaktionelles Schreiben von Fachbeiträgen)
11	Beratungsleistung	Smart Region (06.12.21 - laufend) Erstellung eines Handlungsleitfadens "Smart Region" als Informationsangebot für Hessische Kommunen	Personenstunden	nein		unter Schwellenwert	Praktische Umsetzungserfahrung mit zentraler Zielgruppe im Themenfeld
12	Beratungsleistung	Smart Region (06.12.21 - laufend) Konzeption und Durchführung einer Strategieberatung sowie eines Beratungsworkshops zur Ausrichtung der Geschäftsstelle Smart Region	Personenstunden	nein		unter Schwellenwert	Praktische Umsetzungserfahrung mit zentraler Zielgruppe im Themenfeld
13	Beratungsleistung	Smart Region (26.10.21 - 11.05.22) Recherche Best-Practice-Projekte Smart Region für Projekt-Datenbank sowie Ansprache Kommunen	Personenstunden	nein		unter Schwellenwert	Bedarf an temporärer, vorhabenbezogener zusätzlicher Personalkapazität
14	Beratungsleistung	div. Gutachten zur Bewertung von einzelnen Förderanträgen smarter Kommunen und Regionen im Programm "Starke Heimat Hessen"	Pauschale	nein		unter Schwellenwert	spezifisches Expertenwissen erforderlich